



# Reglement über die Organisation des Mitwirkunrates der HSW-FR

19. März 2019

---

## Der Mitwirkungrat der Hochschule für Wirtschaft Freiburg (HSW-FR) hält fest

nach Art. 31 des Fachhochschulgesetzes der Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FR) vom 15. Mai 2014;  
nach Art. 24 ff des Organisationsreglements Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FR vom 7. Dezember 2015 sowie nach der Genehmigung seitens der Direktion der Hochschule für Wirtschaft Freiburg (HSW-FR):

### Art. 1 Ziel

1. Das vorliegende Reglement definiert die Funktionsweise des Mitwirkunrates der «HSW-FR» (nachstehend der Rat).

### Art. 2 Prinzipien

1. Der Rat setzt sich aus den Repräsentantinnen und Repräsentanten der Dozierenden und des Mittelbaupersonals (Lehr- und Forschungspersonal [PER]) des administrativen und technischen Personals (PAT) sowie der Bachelor-Studierenden (ETU) zusammen.
2. Die Repräsentantinnen und Repräsentanten der einzelnen Personalgruppen werden von ihren Amtskolleginnen und -kollegen nach einem vom Rat festgelegten Verfahren für einen Zeitraum von 2 Jahren für Bachelor-Studierende und 4 Jahren für PER und PAT in den Rat gewählt.
3. Der Rat konstituiert sich höchstselbst.

### Art. 3 Zusammensetzung

1. Der Rat besteht aus mindestens 6 Personen.
2. Jede Personalgruppe verfügt über mindestens 2 Sitze.
3. Jede Personalgruppe verfügt über eine Repräsentantin oder einen Repräsentanten.
4. Das Wahlreglement bedingt die Zusammensetzung des Rates.

### Art. 4 Absenzen, Rücktritte und Neubesetzungen

1. Jedes Mitglied nimmt in persönlicher Verantwortung Einsitz in den Rat und kann sich nicht vertreten lassen.
2. Ein Mitglied des Rates, das während seiner Mandatszeit nicht mehr die Wählbarkeitsbedingungen der Personalgruppe erfüllt, von der es gewählt wurde, gilt als aus dem Rat ausgeschieden.
3. Ein Rücktritt ist dem Präsidium des Rates schriftlich zu kommunizieren und innerhalb der Frist eines Monats zum Monatsende der Direktion der HSW-FR zu übermitteln.
4. Wird ein Sitz während der Legislaturperiode frei, wird er dem ersten Ersatzplatz der beiden Sitze zugewiesen. Dies hat im Einklang mit der Anwendung der Regeln für die Bestimmung der gewählten Vertreter der betreffenden Personalgruppe zu geschehen. Optional bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl vakant.



5. Ist eine der Personalgruppe nicht mehr vertreten, kann der Rat vorgezogene Wahlen für die vakanten Sitze beantragen.

## Art. 5 Rolle und Funktionsprinzipien

1. Der Rat verfügt über die in Artikel 25 des Organisationsreglements HES-SO//FR beschriebenen Befugnisse.
2. Der Rat leistet einen Beitrag zur akademischen und strategischen Entwicklung der HSW-FR, indem er den Dialog und die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen der Direktion, den Mitarbeitenden und den Studierenden der HSW-FR fördert. Er kooperiert zugunsten einer Vision und der gemeinsamen Werte der HSW-FR im Geist der Offenheit, des Dialogs und des gegenseitigen Vertrauens.
3. Die Mandatsträgerinnen und -träger agieren im Rat kollegial. Sie verpflichten sich, die Vertraulichkeit der während der Sitzungen geäußerten Bemerkungen zu wahren, wenn dies von einem der Mitglieder oder der Direktion eingefordert wird.
4. Die Direktion der HSW-FR kann an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teilnehmen.

## Art. 6 Sitzungen

1. Mindestens zweimal pro Studiensemester tritt der Rat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
2. Die Tagesordnung und nützliche Unterlagen werden den Mitgliedern nach Möglichkeit fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.
3. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder oder eines Mitgliedes des Präsidiums kann eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.
4. Externe Personen können in Abhängigkeit der behandelten Themen zu den Sitzungen eingeladen werden.
5. Eine Sitzung kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden, wenn ein zwingender Grund besteht.
6. Ist eine Übersetzung erforderlich, wird sie von den HSW-FR-Diensten mit Zustimmung der Direktion bewerkstelligt.
7. Der Rat nimmt zweimal pro Studiensemester an den Sitzungen der Direktion der HSW-FR teil.

## Art. 7 Präsidium

1. Der Rat kann von einem oder zwei Ratsmitgliedern präsiert werden. Vor der Wahl zur Besetzung des Präsidiums entscheidet der Rat über die Form des Vorsitzes, die er bis auf Widerruf verwenden möchte. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Im Falle eines Co-Präsidiums wählt der Rat aus seinen Mitgliedern nacheinander zwei Co-Präsidentinnen bzw. -Präsidenten. Die Gewählten dürfen nicht die gleiche Personalgruppe repräsentieren.
2. Die Wahl kann auf Antrag eines der Mitglieder geheim erfolgen.
3. Im ersten Wahlgang stimmt jedes Mitglied für die Kandidatin bzw. den Kandidaten seiner Wahl.
4. Ab dem zweiten Wahlgang scheidet jede bzw. jeder Kandidierende aus, die bzw. der
  - a) keine Stimme erhält;
  - b) die wenigsten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden, scheiden alle aus, die am wenigsten Stimmen erhalten.
  - c) Führt dieses Verfahren zum Ausscheiden aller Kandidierenden, ist die Abstimmung einmalig zu wiederholen. Im Falle neuerlicher Stimmengleichheit wird die Wahlsiegerin bzw. der Wahlsieger per Los aus der Entität der letzten Kandidierenden bestimmt.
5. Die Anzahl der Kandidierenden unbesehen, wird die- bzw. derjenige gewählt, die bzw. der



die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

6. Die Amtszeit der bzw. des Präsidierenden bzw. der Co-Präsidierenden beträgt ein Jahr und ist erneuerbar.
7. Die bzw. der Präsidierende bzw. die Co-Präsidierenden agiert bzw. agieren in Abstimmung mit den restlichen Ratsmitgliedern. Insbesondere verfügt sie bzw. er bzw. verfügen sie über folgende Kompetenzen:
  - a) Etablierung der Verbindung zur HSW-FR-Direktion;
  - b) Leitung der Sitzungen;
  - c) Vorschlag der Terminplanung für regelmässige Sitzungen;
  - d) Determinierung der Agenden und Anberaumung der Sitzungen;
  - e) Einladung potentieller Spezialistinnen, Interessenvertreterinnen u. dgl. m. bzw. Spezialisten Interessenvertreter u. dgl. m. hinsichtlich bestimmter Themen.
8. In Abwesenheit der bzw. des Präsidierenden bzw. der Co-Präsidierenden führt der Vorsitz unter dem Vorsitz des ältesten Mitglieds bzw. unter einer bzw. einem Anwesenden des Präsidiums.

## **Art. 8 Beschlüsse**

1. Der Rat funktioniert nach der Maxime des Konsenses. Wird eine Abstimmung beantragt, wird sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung null und nichtig.
2. Eine Stimmabgabe mittels einer bzw. eines Bevollmächtigten ist unzulässig.
3. Eine Ex-ante-Abstimmung ist zulässig. Sie wird spätestens zu Beginn der folgenden Sitzung einer bzw. einem Präsidierenden bzw. einer bzw. einem der Co-Präsidierenden kommuniziert.
4. Angenommene allgemeine Beschlüsse oder Vorschläge kommuniziert der Rat der Direktion der HSW-FR.
5. Die digitale Sitzungsteilnahme von Mitgliedern ist statthaft.

## **Art. 9 Protokolle und Publikation**

1. Die Sitzungen werden in einem Protokoll zusammengefasst, ohne dass darin Namen genannt würden.
2. Nach ihrer Verabschiedung werden die Protokolle auf SwitchDrive publiziert.

## **Art. 10 Teilnahme an Sitzungen**

1. Die Repräsentantinnen und Repräsentanten des Personals nehmen während ihrer Arbeitszeit an den Sitzungen teil und erfassen ihre Stunden unter der Aktivität «40.781: Verwaltung / HEG-FR Management».
2. Die Repräsentantinnen und Repräsentanten der Studierenden erhalten eine Teilnahmebestätigung sowie 2 ECTS-Credits, die grundsätzlich nicht im Studienlehrgangsplan vorgesehen sind.
3. Die von der Direktion der HSW-FR voraus genehmigten Reisekosten werden den Mitgliedern erstattet und dem gleichen Projekt belastet.

## **Art. 11 Schlussbestimmungen**

1. Das vorliegende Reglement ist von der Direktion der HSW-FR genehmigt worden und tritt am yy. yyy 2019 in Kraft.